

V e r t r a g

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kreis
Maienfeld.

(Vom 25. Mai 1872.)

1. Der Kreis Maienfeld verpflichtet sich, eine Cantine nach den beigelegten Plänen und Baubeschrieb auf dem südwestlichen Theil des Forts in St. Luziensteig zu erbauen.

2. Derselbe hat alle Kosten der Baute zu tragen und ist für die gute und solide Ausführung der Arbeiten verantwortlich; die Art der Ausführung, ob im Afford oder in der Regie, steht ihm frei.

3. Das Gebäude soll bis am 1. Mai 1873 vollständig ausgebaut sein, so daß man dasselbe zu diesem Zeitpunkte beziehen kann.

4. Während den Arbeiten darf der Kreis Maienfeld, respektive dessen Unternehmer, nur über diejenigen Bauplätze und Lokalitäten im Innern des Forts verfügen, welche ihm von der Festungsbirection angewiesen werden; diese letztere hat die Oberaufsicht über die Arbeiten, und es sind die Weisungen derselben genau zu befolgen.

5. Nach Beendigung der Arbeiten wird das Gebäude von Seite der Eidgenossenschaft kollauidirt und, wenn vertragsmäßig ausgeführt, übernommen.

6. Letztere tritt nun sofort in das Eigenthum und alleinigen Besitz des Gebäudes und übernimmt dessen Unterhaltung; der Kreis Maienfeld leistet jedoch für die Solidität der Arbeit auf drei Jahre Garantie.

7. Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich ihrerseits, dem Kreis Maienfeld während 20 Jahren, d. h. vom Jahr 1873 an bis und mit dem Jahr 1892, jährlich als Zins und Amortisations-

summe Fr. 3100 (drei tausend und ein hundert Franken) zu bezahlen, und zwar jeweilen auf den 1. Mai.

8. Die Eidgenossenschaft behält sich vor, beliebigensfalls größere Amortisationszahlungen zu leisten, und ihre Verpflichtungen gegen den Kreis Maiensfeld erlöschen, sobald die Zahlungen das Kapital von Fr. 40,000 mit Zins und Zinseszins à $4\frac{1}{2}\%$ erreicht haben.

Zürich, den 25. Mai 1872.

(L. S.)

Der eidg. Genie-Inspektor:

J. R. Wolff, Oberst.

Der Kreis Maiensfeld,

für denselben:

(L. S.)

Max. Franz.



Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kreis Maienfeld. (Vom 25. Mai 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.07.1872
Date	
Data	
Seite	837-838
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 333

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.